



## **Bericht**

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zur verdeckten Datenerhebung nach § 186b Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zum Zeitraum 2019**

**Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung**

## **I. Inhaltsverzeichnis**

1. Vorbemerkungen .....	1
2. Bericht des Landespolizeiamtes 2019.....	1
3. Sachverhalte .....	3
3.1. Fall aus der Polizeidirektion Bad Segeberg.....	3
3.2. Gefahrenabwehrende Einsätze des IMSI-Catchers in der PD Flensburg.....	3

## 1. Vorbemerkungen

Gemäß § 186 b Absatz 1 LVwG unterrichtet die Landesregierung den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis nach §§ 185 Absatz 3, 180 Abs. 2 und 4, 185a Abs. 1 LVwG durchgeführter Maßnahmen und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, über durchgeführte Maßnahmen nach § 186 Absatz 1 Satz 7 LVwG. Nach § 186 b Absatz 2 LVwG übt ein vom Landtag gewähltes Gremium auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus. Als dafür zuständiges Gremium hat der Landtag in der 19. Wahlperiode das Parlamentarische Kontrollgremium bestimmt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes - 1 BvR 966/09 (Rn. 143) - vom 20. April 2016 sind diese Unterrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Landtag veröffentlicht den für den Zeitraum 2019 vorgelegten Bericht - entsprechend der Praxis des Bundestages und mehrerer anderer Bundesländer - als Drucksache.

## 2. Bericht des Landespolizeiamtes 2019

Für das Jahr 2019 hat das Landespolizeiamt, auf der Grundlage des § 186b LVwG von den berichtspflichtigen Polizeidienststellen der Landespolizei SH, insgesamt 300 Maßnahmen präventiver verdeckter Datenerhebungen (vDE) dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mit Bericht vom 21.04.2020 vorgelegt. Dazu im Einzelnen:

- 2.1. präventive Wohnraumüberwachung (WRÜ) gem. § 185 Absatz 3 LVwG (verdeckte Datenerhebungen mit besonderen Mitteln in/aus Wohnungen):
  - keine Maßnahme  
[2018: keine Maßnahme, 2017: keine Maßnahme, 2016: 1 Maßnahme, 2007 – 2015: keine Maßnahme]
- 2.2. präventive Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nach § 185a Absatz 2 Nummer 1 LVwG (TKÜ-Inhaltsdaten):
  - 14 Maßnahmen  
[2018: 3 Maßnahmen, 2017: 3 Maßnahmen, 2016: 3 Maßnahmen, 2015: 2 Maßnahmen, 2014: 1 Maßnahme, 2013: 1 Maßnahme, 2012: keine Maßnahme, 2011: 1 Maßnahme, 2010: 28 Maßnahmen]
- 2.3. präventive TKÜ nach § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG (TKÜ-Verkehrsdaten):
  - 14 Maßnahmen  
[2018: 1 Maßnahme, 2017: 3 Maßnahmen, 2016: 3 Maßnahmen, 2015: 2 Maßnahmen, 2014: keine Maßnahme, 2013: 3 Maßnahmen]

- 2.4. präventive TKÜ nach § 185a Absatz 2 Nummer 3 LVwG (Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtung – präventive Handy-Ortung, auch unter Einsatz eines IMSI-Catchers (Auslesen der International Mobile Subscriber Identity – IMSI, um den Standort eines Mobiltelefons innerhalb einer Funkzelle einzugrenzen):
- 270 Maßnahmen  
[2018: 286 Maßnahmen, 2017: 337 Maßnahmen, 2016: 231 Maßnahmen, 2015: 279 Maßnahmen, 2014: 312 Maßnahmen, 2013: 298 Maßnahmen]
- 2.5. präventive TKÜ nach § 185a Absatz 2 Nummer 4 LVwG – sog. IMSI-Catcher-Einsatz zur Feststellung nicht bekannter Telefonanschlüsse oder zur weiteren geografischen Eingrenzung der nur einen groben Standort vermittelnden Handy-Ortung nach § 185a Absatz 2 Nummer 3 LVwG:
- 2 Maßnahmen  
[2018: keine Maßnahme, 2017: keine Maßnahme, 2016: 5 Maßnahmen, 2015: 1 Maßnahme, 2014: keine Maßnahme, 2013: keine Maßnahme]
- 2.6. § 186 Absatz 1 Satz 7 LVwG – Personenschutzsender – anderweitige Verwertung für Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr von Erkenntnissen aus im Ursprung zum Schutz von in polizeilichen Einsätzen in Wohnungen tätigen Personen eingesetzten technischen Mittel:
- keine Maßnahme, wie auch in 2018.
- 2.7. Im Berichtsjahr 2019 erfolgten durch die berichtspflichtigen Dienststellen der Landespolizei Schleswig-Holstein keine qualifizierten Bestandsdatenabfragen zur Gefahrenabwehr gem. § 180a LVwG.  
[2018: keine qualifizierten Bestandsdatenabfragen, 2017: keine qualifizierten Bestandsdatenabfragen, 2016: keine qualifizierten Bestandsdatenabfragen, 2015: 2 qualifizierte Bestandsdatenabfragen, 2014: 2 qualifizierte Bestandsdatenabfragen]
- 2.8. In Schleswig-Holstein hat es - mit Ausnahme der bundesweit durchgeführten präventiven Rasterfahndung unmittelbar nach den Anschlägen des 11. September 2001 auch im Berichtsjahr 2019 keine Maßnahme nach § 195a LVwG (Rasterfahndung) gegeben.

Die vorwiegende Anzahl der verdeckten Datenerhebungen mit präventiv-polizeilicher Intention begründete sich auf gefahrenabwehrende Vermisstensachverhalte und somit auf Standortortungen eines eingeschalteten Mobiltelefons (Maßnahme nach § 185a II Nr. 3 LVwG). Bei den berichteten Sachverhalten ging es - wie in den Vorjahren - hauptsächlich um das Auffinden vermisster, orientierungsloser, psychisch erkrankter und/oder suizidgefährdeter Personen mittels Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtung (Handy-Ortung) auf Initiative der Regionalleitstel-

len der schleswig-holsteinischen Landespolizei. Insgesamt wurden 270 Standortermittlungen im Berichtszeitraum 2019 durchgeführt. Die meisten Maßnahmen führten zeitnah zur Bereinigung der jeweiligen Gefahrensituation, einige endeten ohne sofortiges konkretes Ergebnis, in einigen, wenigen gemeldeten Fällen konnten vermisste Personen leider nur noch tot aufgefunden werden.

### **3. Sachverhalte**

Folgende Fälle wurden anhand konkreter Sachverhaltsschilderungen in anonymisierter Form durch das Landespolizeiamt vorgelegt:

#### **3.1. Fall aus der Polizeidirektion Bad Segeberg**

Am 09.12.2019 wurde eine 51-jährige männliche Person als Vermisster mit suizidaler Eigengefährdung gemeldet. In der Folge wurden unter Zuhilfenahme des IMSI-Catchers drei Handyortungen gem. § 185a Abs. 2 Nr. 3 LVwG beim Mobiltelefon des Vermissten erhoben.

Die getroffenen Maßnahmen führten dazu, dass die Person noch am 09.12.2019 lebend und unverseht an der Wohnanschrift einer Bekannten angetroffen werden konnte.

Suizidale Absichten konnten vom Betroffenen ausgeräumt werden, weitere Maßnahmen wurden nicht getroffen.

#### **3.2. Gefahrenabwehrende Einsätze des IMSI-Catchers in der PD Flensburg**

Der IMSI-Catcher des LKA 5 wurde bei zwei Einsätzen der PD Flensburg zwecks Ortung von Mobiltelefonen aus gefahrenabwehrenden Gründen eingesetzt. Bei der Suche nach einer vermissten Person konnte ein suizidales Verhalten nicht ausgeschlossen werden, so dass nach richterlicher Anordnung die Ortung des Mobiltelefons mittels IMSI-Catchers durchgeführt wurde. Die vermisste Person konnte nachfolgend aufgefunden und anschließend in die geschlossene Psychiatrie verbracht werden.

In einem zweiten gefahrenabwehrenden Sachverhalt wurde eine jugendliche Person vermisst. Im Rahmen der Eilkompetenz wurde die Suche nach der vermissten Person ebenfalls unter Zuhilfenahme des IMSI-Catchers durchgeführt.

Die Handyortung führte zum Auffinden der Person, so dass diese der Kinderpsychiatrie zugeführt werden konnte.